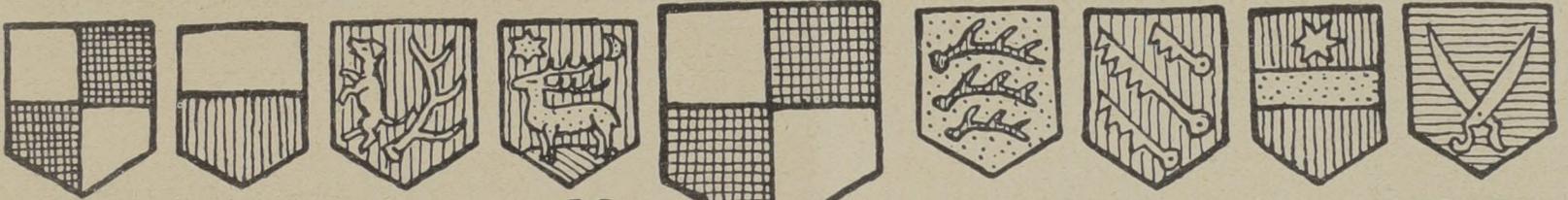


ZOLLERHEIMAT



BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN- ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

NUMMER 3

Hechingen, 25. Juni 1934

3. JAHRGANG

Zur Geschichte der Klostermühle Heiligenzimmern

Von M. Schaitel

Quellen: Archivalien des Klosters Kirchberg im Staatsarchiv Stuttgart, Akten der Pfarrei und Gemeinde Heiligenzimmern.
Abkürzungen: M.H. = Monumenta Hohenbergica, M.Z. = Monumenta Zollerana, W.U. = Württembergisches Urkundenbuch, K.K. = Kirchberger Kopialbücher, D.P. = Original-Pergamenturkunde, Pa. = Papierurkunde.

Das im Oberamt Sulz a. N. nahe der hohenzollerischen Landesgrenze gelegene ehemalige Dominikanerinnenkloster Kirchberg, seit 1806 württembergische Staatsdomäne, gehörte einst kirchlich zum Kapitel Haigerloch und politisch zur Herrschaft Haigerloch. In den ersten Jahrhunderten seines Bestehens zählte das Kloster zu seinen Insassen fast nur Mitglieder adeliger und vornehmer bürgerlicher Familien. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn Kirchberg schon in seiner Frühzeit infolge der reichen Mitgift der Nonnen, durch Schenkungen, Stiftungen und Kauf beträchtlichen Grundbesitz und viele Gefälle in der näheren und weiteren Umgebung besaß. Von besonderer Bedeutung mußte für das Kloster der Besitz von Mühlen sein. Nur eigene Mühlen konnten die notwendige wirtschaftliche Unabhängigkeit bieten und das Mahlen des eigenen Getreides zur gewünschten Zeit sicherstellen. Nebenbei war das Mahlen für fremde Rechnung eine erwünschte Einnahmequelle, umso mehr als es einen Mehlhandel so gut wie nicht gab, der Getreideverbrauch aber verhältnismäßig höher war als heute. Die Kartoffel und der Kaffee waren noch unbekannt und der Genuß der Gemüse nicht allgemein verbreitet. Deren Stelle nahm der Brei oder das Mus ein, die hauptsächlich aus Mehl bereitet wurden. Schon bald nach seiner Gründung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, gelangte das Kloster in den Besitz von Mühlen.

Am 2. Januar 1263 übereignet Walgerus von Bispingen, Ministeriale des Grafen Friedrich von Zollern, mit Zustimmung seines Herrn, zu seinem und seiner Eltern Seelenheile seine Mühle zu *Ahausen*¹⁾ (abgegangener Ort an der Enach zwischen Dwingen und Engstlatt) der Priorin und dem Convent zu Kirchberg. (M.Z. Bd. 1, CXCVIII).

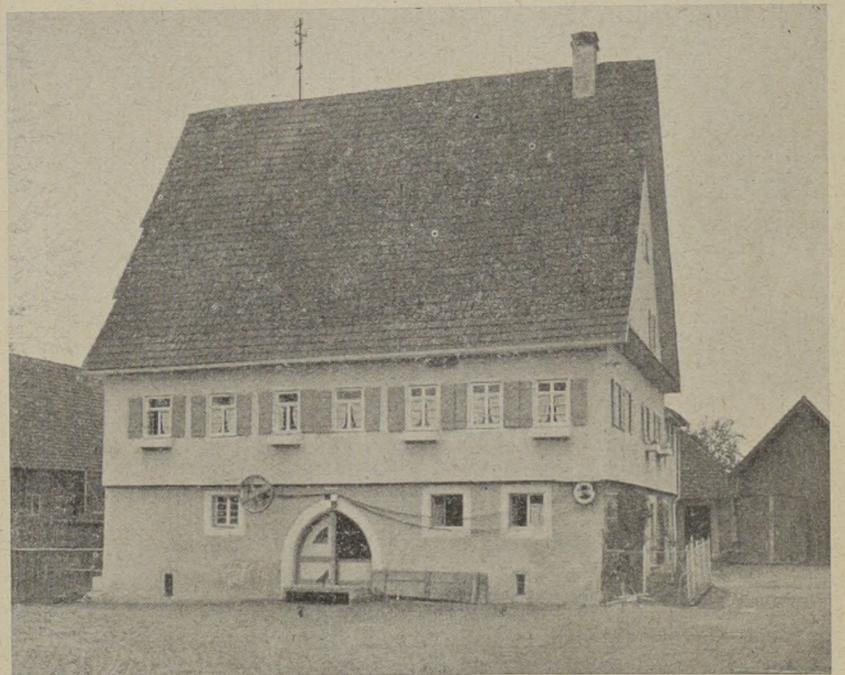
Am 25. Oktober 1269 urkunden die Gebrüder Albert, Burkard und Ulrich, von Gottes Gnaden Grafen von Hohenberg, daß Walger „nobilis“ von Bispingen einen Hof samt Mühle bei ihrer Stadt *Schömburg*, welchen er von ihrem Hause als Erblehen besessen, an das Kloster Kirchberg verkauft habe und sie solches diesem geeignet haben. (M.H. 56).

Um 1295 tritt Herr Sifried²⁾ von Horb unter der Zeugenschaft von Albrecht Dankolf und Hugo Leimel seine Mühle zu *Ahausen* (heute Kenfrizhausen D.L. Sulz a. N.) dem Gotteshaus Kirchberg ab unter der Bestimmung, für seine verstorbene Ehefrau auf ewige Zeiten einen Jahrtag zu halten. (K.K.).

Am 12. Januar 1314 verkaufen Walthar der Schenk von Celle,³⁾ Ritter, und seine drei Söhne Walthar, Burkart und

Wernher dem Kloster Kirchberg die Mühle zu *Slehtenfurte*⁴⁾ (zwischen Balingen und Engstlatt, längst abgegangen) um 62 Pfund guter Haller Pfennige mit Willen und Gunst des Grafen Friedrich Ostertag von Zollern. (M.Z. Bd. 8, LXV).

Im Jahre 1357 urkundet Cunrat von Wartenberg, kaiserlicher Hofrichter zu Rottweil, daß Agnes, weiland Heinrichs von Ergenzingen⁵⁾ eheliche Wirtin, ihren Hof zu Buche (Buch-



Die Klostermühle in Heiligenzimmern
Wohn- und Mahlgebäude

¹⁾ Ahausen erhalten in dem Flurnamen „Anhauser Tal“ der Gemarkung Engstlatt (Schöllkopf, die Flurnamen der Gemeinde-Markung Engstlatt in „Heimatblätter vom oberen Neckar“).

²⁾ die Sifriede (Sigfriede), Dankolf und Leimel sind alte angesehenere Bürgergeschlechter von Horb (Schmid, Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg).

³⁾ Ueber die zollerischen Schenken von Zell in dem Aufsatz „Zur Geschichte der Kirche Maria Zell und des abgegangenen Dorfes Zell hinter dem Zoller“ von W. Baur in Bl. des Schwäb. Albvereins 1931.

⁴⁾ „Schlehtenfurter Mühlenweg“, „Am Schlehtenfurter Wuhr“ sind Flurnamen der bereits genannten Feldmark.

⁵⁾ die „von Ergenzingen“ eine der drei alten ortsadeligen Sippen in Ergenzingen (van Gelder, Familiengeschichtliche Nachrichten über E. in Sülchgauer Scholle 1927).

hof M. Horb, unweit Dettensee) und ihre Mühle zu Mühlheim a. Bach (M. Sulz a. N.) als Pfünde für ihre Töchter Agnes und Sophie und gegen Zahlung von 100 Pfund guter Haller an Kirchberg abgetreten habe. (K.K.).

Seine nächst gelegene Mühle besaß das Kloster in Heiligenzimmern. Diese Mühle, Klostermühle genannt, besteht heute noch, wenn baulich sich auch manches im Laufe der Jahrhunderte verändert haben mag!

1. Die Mühle im Besitz des Klosters

(13. Jahrh. — bis 1806)

Urkundlich ist die Mühle zu Heiligenzimmern erstmals 1340 erwähnt. Im genannten Jahre bezeugen der Schultheiß und die Richter von Rosenfeld, daß die Kirche von Iffingen einen Acker, gelegen zu Horgenzimmern⁶⁾ an der Stunz bei der Heiligenwiese, um acht Schilling Pfennig guter Haller an die Priorin und den Convent von Kirchberg verkauft hat. Unter den Bürgen befindet sich Hermann der Müller von Zimmern (K. K.).

In einem Vergleich, der am 23. Juni 1346 unter dem Siegel des Vogtes Ulrich Murlin von Burra (Beuren, abgegangener Ort im Beurenertal zwischen Heiligenzimmern und Böhringen) geschlossen wurde, verzichteten Haile, die Thalmäin von Rosenfeld und ihre beiden Söhne Kunrat und Burkart auf ihre Ansprüche, „die sie hetten zu der muli die gelegen ist zu zimmern vnd was dazu hört die die frowen von kilperg inne haund vnd kouften umb hern Menlochen ritter mit aller zugehörde“. (K.K.). Die Menlochs, die Herren von Dettlingen, waren Lehensleute der Grafen von Hohenberg und in Heiligenzimmern stark begütert. Am 26. März 1317 hatten ein Ritter Menloch von Dettlingen, Kirchherr zu Leindorf und sein Bruder Edoch im Einverständnis mit Graf Burkard von Hohenberg all ihr Gut zu Heiligenzimmern und auch ihre Leute, Holz, Wald, Wiesen und Acker um 120 Pfund guter Pfennige Lübinger Münz an das Kloster verkauft (M.H. 256). Da in diesem Kaufvertrag die Mühle, mit das wertvollste Vermögensstück, nicht aufgeführt ist, kann mit Sicherheit angenommen werden, daß sie schon vor dem Jahre 1317 im Eigentum Kirchbergs stand. Für diese Annahme spricht auch die Vermutung, daß das Kloster, das seit 1273 in Heiligenzimmern den Fronhof mit dem großen Lehen (W.U.) und zahlreiche Einzelgüter besaß (K.K.), sicherlich bemüht war, hier, inmitten eines großen geschlossenen Grundbesitzes und in nächster Nähe eine Mühle zu erwerben, bevor es im Jahre 1314 bei Balingen die Schlechtenfurter Mühle kaufte.

In einem „Richtungsbrief“⁷⁾ vom 4. April 1361 zwischen Pfaff Burkart, dem Kirchherrn in Heiligenzimmern und dem Kloster ist von einem Ackerlein die Rede, das „lit ob der muli an den ackern (D.P. mit 2 Siegeln)“.

Im Jahre 1418 verkaufen Häzlin die Fischerin, weiland des Fischers zu Heiligenzimmern eheliche Hausfrau und ihr Sohn Hans unter dem Siegel des Pfarrers Heinrich Bucher an die geistlichen Frauen zu Kirchberg die „mulwis“, ist dru mansmad vnd ain wechsel wis vnd lit zu Horgenzimmern ob den wisen die man nempt den see“⁸⁾ (K.K.).

In einem Vergleich über eine Reihe von Streitigkeiten zwischen Kirchberg und Heiligenzimmern, den Hans Truchseß von Stetten, ein Ritter und Hans Othel, der Hofmeister von Frau Mechtild geb. Pfalzgräfin bei Rhein, Erzherzogin zu Oesterreich und Heinrich der Schultheiß von Rottenburg am Freitag vor St. Gallustag 1453 zu Rottenburg a. N. zustande brachten, ist die „mulin“ öfters genannt (K.K.).

In einem Lehensbrief vom 12. Dezember 1457 über des Klosters Eigenhof zu Zimmern und dem dazugehörenden großen Lehen ist ein Acker aufgeführt, „der heißet der Mulacker, stoßet uff den Kugelwasen“⁹⁾ (D.P. mit 2 Siegeln).

Auf einem am 16. August 1475 zu Heiligenzimmern abgehaltenen Gerichtstag, auf dem Streitigkeiten über Fischerei-

rechte in der Stunzach zwischen dem Kloster Kirchberg einerseits und dem Bürgermeister, den Richtern und der Gemeinde Rosenfeld andererseits geschlichtet wurden, ist unter den Rosenfelder Zeugen der Müller von Altheim mit Namen Auberlin, der aussagt, wie er vor Zeiten bei Stuck dem Müller von Zimmern fünf Jahre gedient und auf Stuckis Beheiß gar viel mal gefischt habe (D.P. mit 3 Siegeln).

Im Frühjahr 1530 errichtete das Kloster in Heiligenzimmern neben der „Mulin“ auf eigenem Boden eine Scheuer zur Unterbringung von Heu und Dehmd aus den Talwiesen (Pa.).

Genauer über die Mühle erfahren wir aus dem Kirchberger Lagerbuch, das in den Jahren 1560/62 erneuert wurde, wobei für die Güter und Gefälle auf der Gemarkung Heiligenzimmern Peter Lupfrid Bogt, Beit Huser und Hans Albers vom Gericht mitwirkten. Unter den dem Kloster eigenen Gütern, auf Zimmerner Zwing und Bann gelegen, wird an erster Stelle unsere Mühle aufgeführt: „erstlichen die Müllin zu Zimbern mit Hus, Hofe, scheüren, stallung, Hofraitin an- und zugehörde sampt Müllwergk und sägmüllin im dorff am bach gelegen sampt dem bombgärtlein (Baumgarten) an der Almat straß gelegen und dann der wisen ungevär uff vier mansmat genannt die Seelenwiß gelegen an der müllin ainhalt am bach, anderthalb an die almatgaß, stoß oben an Thanbach uff deren von Zimbern grund und boden gelegen, Ist deren von Kilperg aigen. Welche müllin diser Zeit Jakob Wispler müller sechs jar lang verliehen lut bestands. Umb obgemelte müllin ist ain richtungsbrieff von Anfang: Ich Haila die Thalmäin von Rosenfeld usw. und ain dato der ward gegeben an Sanct Johannes abent zu Sonngichten der geburt dryzehnhundert jar und in dem sechsundvierzigsten jar“.

Aus dem 16. Jahrhundert liegen noch weitere Urkunden über des „Gozhaus Mall- und Sägmüllin“ vor. Aus ihnen ist ersichtlich, daß das Kloster mit Eifer und Sorgfalt über die gute Instandhaltung der Mühle und über genaue Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen betreffs der Mühlzinsen und des Müllers¹⁰⁾ wachte. Um bei Verfehlungen des Müllers, bei Verletzung des Vertrages oder grundherrlicher Rechte jederzeit tatkräftig durchgreifen zu können, wurde die Mühle nur auf eine Anzahl von Jahren verliehen und nicht auf Lebenszeit oder gar als Erblehen. Die Übergabe „zu rechtem Bestand in Lehensweis“ erfolgte durch Verleihung eines Lehensbriefes, Bestandsbrief genannt, der dem Beständer neben den eigentlichen Pachtbedingungen gewisse Pflichten dem Kloster gegenüber auferlegte, ihm aber dafür auch besondere Rechte einräumte. Der älteste noch vorhandene Bestandsbrief, Pergament, datiert vom Jahre 1560. Er ist gesiegelt von Meister Ludwig Daither, dem Schultheiß und Keller¹¹⁾ zu Haigerloch und hat folgenden Wortlaut:

„Ich Jakob Wispler, Müller zu Haigenzimmern wonhaftig, offenbar und bekenne glaubwürdiglich inn disem brieffe, das die Ehrwürdigen Edlen Andächtigen und vesten Frawen Margaretha Winzlerin priorin vnd ganz Conuent Gozhuses kilperg mit inen Juncker Hanns Jakob Widdmann von vnd zu Mieringen Bogt zu Horw, Kay. Comissarius vnd Super Intendens Chberürts Gozhuses meine gönnstg Junckhern vnd Frawen Mir uff mein underdenstlich bitten, des Gozhus Müllin zu Haigenzimmern inn dem dorff an der Stunzen sampt hus, hof scheuern Stallung Müllwerk und der Segin auch dem Baum- vnd frutgartlin

⁶⁾ aus Horgenzimmern wurde Holgenzimmern, später Heiligenzimmern.

⁷⁾ Richtung = Vergleich, Einigung.

⁸⁾ See, Seewiesen heute noch bestehende Flurnamen.

⁹⁾ wie bei ⁸⁾.

¹⁰⁾ Mühlzinsen sind die Abgaben des Müllers an den Eigentümer der Mühle; Müllter ist der Lohn des Müllers, bestehend in einem bestimmten Anteil des zu mahelnden Getreides.

¹¹⁾ Keller (vom lat. cellerarius) ist der Verwalter herrschaftlicher Einkünfte, soviel wie Rentmeister.

daran was darinn vnd dazu gehört, die nächsten Sechs Jar lang nach ainander komende von dato angerechnen, zu rechtem bestand inn Lehnungsweis gelihen und verluhen haben, sollicher maß wie das onderschidlichen volgt. Vnd Anfangs soll ich all vnd jede Frucht so von dem Gohhus zu geben vnd zu malen zu mülle gebracht und überantwort würdet, desgleichen meniglichem das sein, getrewlich vnd one Clag uffrichtiglichen versehen, versorgen vnd wol beraiten vnd von all des Gohhus fruchten kernen vnd meel kainen Lon nemen sondern alles dem Gohhus one ainich minderung vnd abgang vermög meiner pflicht trew und Aiden woluertwart inantworten, wie denn mir mit der Zeit aine besondere ordnung sich hierin zu halten vnd demselbigen mit vleiß nachzukommen ufferlög vnd gegeben würdet. Ich soll auch weiter nicht, denn wie von alterhär von andern personen die pilliche belonung vom malen vnd gerben entpfahen. Am andern nach dem vnd ich Müller auch die Segmülle by disem bestand hab, so soll ich dem Gohhus all vnd jedes Jar zwanhundert schnitt briter one ainichen Lon fürderlich vor andern zu schneiden schuldig vnd verbunden sein, was dann ich ußerhalb diser schuldigen schnitt von frembden vnd inhambischen mit schneiden an gehörter Segmülle verdient, daruon soll dem Closter das halb vnd mir müllern das anderhalbthail schnitt prett gehören. Darumb ich Müller auch jeder Zeit dem Closter vogt ordentliche gute Rechnung vnd Zalung thun soll vnd von den Frembden gepurlichen Lon nemen, nachdem ich jr trau zugenießen. Zum Dritten was dem Müllwerk vnd Segmüllin mangeln vnd abgang entstehen, soll das Closter die behufung mit tach vnd gemacht, die müllin mit Stain, Zargen,¹²⁾ Redern, Casten, Segen vnd aller anderer zugehördt inn iren Costen im baw erhalten vnd was dann ich Müller an sollicher Müllin mit dem beyhel machen kann, bin ich dasselbig bestes vleis schuldig ze machen one Lon. Ich müller soll auch by mir selbs vnd mainem husgesind Fürstehung vnd Sorg tragen uff das by gemelter Müllin nichzit verwarlost oder durch unfleiß zergentzt und zerbrochen werde, des viches vnd geflügels soll ich mich maßgen — vnd Clag verheben. Vnd dyweil dann nach gewönlichem Müll-Recht die weite der Zargen, so von den Stainen stendt, nach gelegenhait abgehept und besichtigt werden, haben des Gohhus solliches ze thun im noch vorbehalten vnd mag die jederzeit wanns die notturft erhaischt, abheben besichtigen, maß und ordnung geben lassen, doch soll allwegen nach sollichem abheben Ich der Müller das von meinen Kernen vnd meel das wider zu bestaten schuldig sein. Es soll auch dem Closter kilperg der Staub von aller frucht so zur Mülle kommt zur halbhait und mir dem Müller zum anderen halbhait gehören vnd haimfolgen. Doch soll in usfegen jemand von kilperg zugegen sein. Für vnd umb sollichen bestand die nächsten Sechs Jarlang, all vnd jedes insonderhait soll ich Müller dem Gohhus zu Müllzins geben jarlich kernen Sechs malter¹³⁾ hangerlocher malter vnd messes die jederzeit one ainich ußzug vnd intrag irem geordnetem Clostervogt tugentlich richten vnd geben by disem Müllchen bestand verstellen sy mir auch von dem Gohhus zwuo kien, was ich daruon erziche gehört dem Closter zu, zurselben fürung und erhaltung geben wir ime höw, Straw und Embd, daruff ich zum gneuesten Achtung haben soll vnd zu Zeiten höwet vnd embdet soll ich dem volckh vnd handwerchsleuten wann sy zu zimmern arbeiten milch schmalz vnd käß zur Liuverung vnd Speisung zeraichen vnd zu geben schuldig sein. Sy haben mir auch uff mein bitten die Sechs Jar lang ain aigne kuo by diser underhaltung gütig gegundt darmit ze handeln nach meinem wolgefallen. Ich soll auch in Ernd, höw vnd Embd zeiten mit meiner Arbeit gepürliche hilff und handraichung thun wie von alter härthommen. Darumb so hab Ich getrewe Mülllehens-Dinst glopt vnd ain leiblichen Aid zu Gott dem allmechtigen geschworen ires vnd des Gohhuses fromen vnd nuß zu fürdern, schaden vnd nachthail verwarnen wenden vnd verhüten, auch was mich diser bestand binden thut inn allweg uffrichtig vnd getrewlich zu uolnfaren vnd nachzukommen lut meines Lehensbrief, disem an dato gleich getrewlich vnd vnguarlich. Des zu offem vnd waurem vrkhundt, so hab ich Jacob wispler mit vleiß ernstlich herbetten

den Ernsthaftten vnd wolgeleerten Maister Ludwigen Daithern Schulthais vnd Kesser zu Hangerloch, das er ime den Sigill sein erben vnd nachhomen inn allweg one schaden sein aigen innsigill hieran gehendht hat vnd geben uff vnsentii Martiris, Nach Christi Jesu geburt zallt tusent fünffhundert vnd Sechzig jare.“

Nach Wispler, dessen „Bestand“ um weitere 6 Jahre verlängert wurde, zog am 1. Mai 1572 Michel Büchel von Billingen als Müller auf. Der Bestandsbrief, der auf 10 Jahre lautet und gesiegelt ist von Christoph Wendler von Bergerath, Obervogt zu Haigerloch, wurde ausgestellt unter der Priorin Juliane Kirserin im Einverständnis mit den verordneten Superintendenten Johann Spreter, Doktor der Rechte, kais. Hofgerichtschreiber und Lorenz Höngst, Hofgerichtsurteilsprecher, beide von Kottweil. Nach diesem Lehensvertrag hat der Müller die Mahl- und Sägemühle, Haus und Scheuer, alles und jedes Mühlwerk und den neu gebauten Teich „in gutem wesentlichen Bau und in Ehren zu erhalten“. Etwa erforderliches Bau- und Zimmerholz wird vom Kloster unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Was an den Mühlsteinen während der Bestandszeit „geringert und verschließen“ wird, dafür muß der Pächter beim Abziehen für jeden Zoll einen Gulden zahlen, umgekehrt muß das Kloster den Müller mit gleichem Satz entschädigen, wenn etwa neue Mühlsteine aufgestellt werden sollten. Da die Mühlsteine sich gegenseitig abschleifen, müssen sie in gewissen Zeitabständen rauh oder scharf gemacht werden, wodurch sich natürlich die Dicke oder Höhe der Steine verringert. In unserem Falle sind die beiden Bodensteine „dato abgestochen“ jeweils 13 zöllig, der Läufer (der obere, sich drehende Stein) auf dem Mahlgang neun einhalb Zoll und der auf dem Gerbgang elf Zoll stark. Der Bestandsmüller hat das Getreide des Klosters zu halbem Lohn zu mahlen und darf beim Sägen von jedem Schnitt nicht mehr als fünf Heller nehmen. Ferner hat er für jede Woche dritthalb Viertel Kernen Haigerlocher Messes an Mühlzinsen oder Pacht zu entrichten. Nach dem Gotteshaus sind „die Unterthanen zu Hailgen Zimren mit malen, gerben und segen vor allermeniglichen zu vertigen . . . vnd zwar wie von altem her um die gewöhnliche billiche Belohnung“. Das Kloster behält sich vor, die Mühle jederzeit und nach Belieben zu besichtigen und abzustellen und sich über „Ordnung und Maß“ Rechenschaft geben zu lassen. Endlich verpfändet der Müller zur Sicherheit noch sein und seiner Erben Hab und Gut, gegenwärtiges und zukünftiges und verzichtet bei etwaigen Streitigkeiten auf alle Rechtsmittel „päpstlicher und weltlicher Gnaden Freiheiten vnd Schirme“!

Im Jahre 1586 ließ der Convent zu Kirchberg das Mühlenwerk erneuern und um einen Mahlgang erweitern, sodaß fortan ein Gerb- und zwei Mahlaänae vorhanden waren. Den Umbau übernahm der ehrbare Meister Hans Markus, Zimmermann von Binsdorf. Nach dem „Handwerchs Zedel“ vom 8. März des genannten Jahres wurde folgendes vereinbart: Erstlich soll er machen einen neuen „bieth“¹⁴⁾ zu drei Gängen mit allem Zubehör, dazu zwei neue Beutellasten, einen Gerblasten und „Drimellen“¹⁵⁾ darauf. Tret drei neue Wellbäume samt den Kammrädern, die Wasserräder, wenn erforderlich, auch neue, jedoch da die alten „Blegene“¹⁶⁾ an den alten Rädern noch gut, soll ers damit belegen. Unter den Rädern soll ers mit neuen Bohlen nach aller Notdurft unterziehen und dieselben von der Wasserstuben unten zu „fürschiekig“ herausgehen lassen, damit das Wasser nicht mehr rückwärts fließen kann. Ferner soll er von dem Teich aus einen aroßen neuen Hauptkiener leaen auf guten Unterbau. Dazu drei neue Kiener, die alle aus dem Hauptkiener auf die Räder gericht sein sollen. Ferner soll er machen vom Boden aus nach aller erheischen-

¹²⁾ Zargen = Holzmantel, Gehäuse um die Mühlsteine zum Sammeln des Mahlautes.

¹³⁾ 1 Kottweiler Malter = 16 Viertel = 63 Jmi = 256 Meßle = rd. 150 Liter.

¹⁴⁾ bieth (vom ahd. biot = Tisch) = Mühlbank, oberer Kastenraum in der Mühle, auf dem man umhergeht und ausschüttet.

¹⁵⁾ Trimelle (vom mlt. tremellum) = Mühltrichter, Aufschüttrumpf.

¹⁶⁾ Blegene, vermutlich = Blech, Beschlag.

den Notdurft einen neuen „Eß“ oder Wasserhütten. Zuletzt soll er in der Mühle einen neuen Bretterboden legen und in Summa was die Notdurft zu den aufgezählten Gebäu und Arbeiten rechter, sauberer Wärschaft erfordert, Genanntes und Ungenanntes. Alles soll Meister Marks schuldig sein in seinem Kostenpreis und Lohn von neuem so zu fertigen, daß eine lange Zeit guter Mühlwerk Wärschaft sei, wie er, der Meister selbst versprochen auf zwei Jahre Wärschaft zu geben. Was in der Zwischenzeit bricht, soll er auf eigene Kosten zu machen schuldig sein. Als Lohn soll ihm vom Gotteshaus Kirchberg gereicht und gegeben werden 40 Gulden, drei Malter Besen, ein Malter Roggen und ein halber Malter Hafer. Das Bauholz wird vom Kloster gestellt und auf den Werkplatz geführt, wohin es der Meister haben will. Alles Abfallholz fällt dem Gotteshaus zu mit Ausnahme der Späne, die unter zwei Schuh lang sind. Zum Abbrechen und Aufrichten werden außerdem einige Leute zur Verfügung gestellt.

Nach einem Bestandsbrief vom 10. August 1590, gesiegelt von dem Schultheiß zu Haigerloch, Othmar Mezger, wird Melchior Knupfer von Frohnstetten als Müller verpflichtet, doch nur auf ein Jahr. Er erhält im Gegensatz zu seinen Vorgängern noch vier Mannsmahd Wiesen, zwölf Klafter Brennholz und die Hälfte des anfallenden Mühlenstaubes. Der Müller muß für das Kloster unentgeltlich gerben, malen, hundert Schnitt Bretter und hundert Schnitt Laten sägen. Für jeden weiteren Schnitt darf er nicht mehr als 5 Heller Lohn nehmen. Von den Brüdern auf Bernstein, dem Kirchherrn und den Einwohnern

von Heiligenzimmern und sonstigen Kunden darf Knupfer nur „die gewöhnliche Belohnung wie von altem her“ nehmen. Da der Müller die verlangte Sicherheit nicht bieten kann, verbürgen sich der Vater, Bruder und Better, alles Eigenleute des Gotteshauses Zwiefalten mit zweihundert Gulden.

Im Jahre 1603 beabsichtigte Kloster Kirchberg neben seiner Mühle zu Heiligenzimmern eine Ziegelhütte¹⁷⁾ zu bauen. Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung.

Nun schweigen die Akten nahezu hundert Jahre über die Geschichte der Klostermühle, d. h. es fehlen Bestandsbriefe. Wir können aber im allgemeinen über das Schicksal der Mühle und ihrer Bewohner nicht im Zweifel sein, wenn wir wissen, wie in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges die Kriegsfurie auch in unserer Gegend hauste, wie Hunger und Pest die Friedhöfe füllte, wie eine verrohte Soldateska in den Dörfern lag und wie Widerholt, der unbezwungene Kommandant des Hohentwiel, auf seinen kühnen Beutezügen bis auf Kirchberg kam! Als Erinnerung friedlicherer Art sei nebenbei erwähnt, daß im Taufbuch des nahen Städtchen Rosenfeld, Widerholt am 25. 3. 1648 als Pate aufgeführt ist.

¹⁷⁾ die Ziegelhütte der Brüder im nahen Bernstein wurde 1662 errichtet.

(Fortsetzung folgt.)

Die Haigerlocher Stadtgerichtsprotokolle

Eine kulturgeschichtliche Stichprobe

Von Anton Pfeffer

Zoller Anna
Z. 54 1-4

Das Haigerlocher Stadtarchiv birgt gegen 20 Protokollbände von je vier- bis siebenhundert Seiten. Die Protokolle geben ein Bild der Tätigkeit des Haigerlocher Stadtgerichts in den jeweiligen feierlichen Sitzungen am Hilarius- und Bartholomäus-Rechtstag. Der erstere fiel in die Zeit von Mitte Januar, der letztere in den August. Diese wohl erhaltenen Bände, welche auf einen Zeitraum von 300 Jahren zurückgehen, sind eine Fundgrube der Familiengeschichte, der Kultur- und Sittengeschichte, eine Fundgrube auch für das Brauchtum der Altvordern im privaten und öffentlichen Leben.

Dem Gericht stand der Stabhalter vor, der jeweilige Stadtschultheiß. Aber auch der Amtsbürgermeister und der Baubürgermeister waren zugegen, sodann der Stadtschreiber als Protokollführer, endlich die Gerichtsherren und die Ratsverwandten, insgesamt ein Kollegium von 20 Personen,

Vor das Stadtgericht kamen öffentliche Angelegenheiten und bürgerliche Rechtsgeschäfte aller Art. Am Hilarius-Rechtstage wurden zunächst die öffentlichen Ämter neu oder wieder verliehen. So wurden am Hilarius-Rechtstag 1771 „auf bittliches Ansuchen“ im Amte bestätigt der Stadtschreiber Marmon, der Schulmeister Siedler, der Ober- und Unterstadtmesner, die Torwarte und Nachtwächter, Kuhhirte und Stadtschäfer, der Waldschütz, der Brunnenmeister, der Feldschütz und der Stadtknecht. Die Zahl der öffentlichen Ämter war damit lange nicht erschöpft. Denn in den Protokollen treten noch hervor die Ämter des Spitalmeisters, des Siechenmeisters, des Siechenpflegers, des Steuermeisters, des Siegelmeisters, des Feuersehauers, des Gewölbmeisters, des Fronmeisters, des Brunnenmeisters, des Roßbeschauers, der Brotwäger und -Schäfer, des Mühlmeisters, des Eichers, des Wiesenmeisters, des Pferchmeisters, des Feldrichters, der Fleischschäfer, der Bier- und Weianschneider, des Totengräbers.

Die Liste erhebt dabei keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit. Natürlich wurden die meisten dieser Ämter ehrenamtlich ausgeübt. Woher hätte das kleine Gemeinwesen die Mittel nehmen sollen für die Duzende von Amtsinhabern?

Materiell kamen zur Erledigung oder Behandlung außer der Ämtervergebung vor allem Bürgerrechtsaufnahmen, Steuer- und Umlagesätze, Erbteilungen und Schuldsachen, die Abhör öffentlicher Rechnungen, die Vergebung von Gerechtsamen und Lehen, die Verleihung des Salzamtes, die Errichtung des Wochenmarkts, später die Straßenverbesserung, auch große öffentliche Prozesse um „Mark und Remark“ u. a. mehr.

Natürlich fehlt das Idyll in keinem Bande. Köstlich sind vor allem die väterlichen Ermahnungen des Stabhalters; so wenn er im Jahre 1737 den Nachtwächter allen Ernstes ermahnt, sich künftig in der Nacht fleißiger und emsiger zu erzeigen, oder den Stadtknecht, er möge zu Hause Del und Lichter auf eigene Kosten brennen. Oder wenn dem Stadtknecht ein andermal gesagt wird, er möge sich im Trunk besser in Acht nehmen. Der Löwenwirt Andreas Lenz brachte am 27. April 1755 vor, Nikolaus Galtzer von Gruol habe zum Stadtschäfer Konrad Birkle u. a. geäußert, „den Oberstadtemern gehöre der Galgen, den Unterstadtemern der Rasen“. Das Gericht erkannte auf hundert Gulden Geldstrafe, obwohl der Missetäter sich hinausredete, er habe nicht die Bürger, sondern die Schafe gemeint. — Die Nachtwächter klagten unterm 14. Januar 1791, daß der Bürger Konrad Bauz ihnen den Nachtbazen nicht bezahlen wolle. Bauz erklärte vor Gericht, er bezahle den Nachtbazen, wenn die Nachtwächter auch vor seinem Hause rufen und in der Spitalgasse auf und ab laufen. Die Nachtwächter beteuerten daraufhin, sie könnten unmöglich vor jedem Hause rufen. Der Nachtbazen war und blieb zu bezahlen. Immer wieder spielten sich solche Szenen ab, welche uns heute ein Lächeln abnötigen. Der Stadtschreiber trug das Seinige manchmal ebenfalls bei. So wenn er unterm 17. Januar 1771 protokolliert: „ferner soll der Stadtknecht in der Kirchen bei der Tür, wo man auf den Chor geht, stehen und niemand, er sei klein oder groß, es sei wer er will, nicht hinauflassen, es sei denn, daß er ein Musikant oder Herrschaftsbediensteter sei“.

Das Verhältnis zum Fürsten tritt immer wieder in die Erscheinung als ein patriarchalisches. Der Fürst schonte z. B.